

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VNG Handel & Vertrieb GmbH (AEB) (Fassung November 2021)

1. Geltungsbereich

1.1. Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt) der VNG Handel & Vertrieb GmbH (im Folgenden „VNG H&V“ genannt) gelten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle unsere Bestellungen über Lieferungen und/oder Leistungen. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant/Unternehmer ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

1.2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Unternehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als VNG H&V ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn VNG H&V in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Unternehmers dessen Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten/Unternehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Aus Nachweisgründen sind derartige Vereinbarungen schriftlich oder in Textform zu dokumentieren.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von den Parteien abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen der Schriftform oder Textform (z.B. E-Mail).

1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellung/Auftragsbestätigung

2.1. In der Regel gehen Bestellungen von VNG H&V Anfragen an den Lieferanten/Unternehmer voraus. Angebote des Lieferanten/Unternehmers sind die Grundlage von Verhandlungen, die VNG H&V mit dem Lieferanten/Unternehmer mündlich, telefonisch oder über sonstige Kommunikationsmittel führt.

2.2. Das Verhandlungsergebnis bzw. der Inhalt der von VNG H&V gewünschten Lieferungen und/oder Leistungen mit Verweis auf diese AEB wird in einer Bestellung von VNG H&V in Schrift- oder Textform dokumentiert, welche dem Lieferanten/Unternehmer per Post oder anderweitige Übermittlung (z.B. Fax, E-Mail) zugeht. Diese Bestellung stellt das Angebot im Rechtssinne dar und ist vom Lieferanten/Unternehmer unverzüglich zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten oder Irrtümern hat er VNG H&V unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren.

2.3. Diese Bestellung ist vom Lieferanten/Unternehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt rechtsverbindlich und ohne Änderungen oder Ergänzungen auf einer Kopie der Bestellung zu bestätigen. Diese Auftragsbestätigung ist VNG H&V per Post, Fax oder E-Mail zurückzusenden und stellt die Annahme des Angebots im Rechtssinne dar. Damit kommt ein Vertrag zwischen VNG H&V und dem Lieferanten/Unternehmer zustande. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.6 gilt der Vertrag erst dann als geschlossen, wenn VNG H&V im Besitz der vom Lieferanten/Unternehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung ist.

2.4. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erkennt der Lieferant/Unternehmer diese AEB an und sie werden bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrags.

2.5. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie von VNG H&V schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

2.6. Führt der Lieferant/Unternehmer die Bestellung aus, ohne dass uns die Auftragsbestätigung innerhalb der in Ziffer 2.3 genannten Frist zugegangen ist, so gilt die Ausführung der Bestellung als Annahme im Rechtssinne und Anerkennung unserer AEB.

2.7. Bei Erfordernis werden Vertraulichkeitsvereinbarungen, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung und zur IT-Sicherheit separat abgeschlossen und ggf. in den Vertrag einbezogen.

2.8. Unterauftragnehmer des Lieferanten/Unternehmers dürfen nur eingesetzt werden, wenn VNG H&V vorher schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Unterauftragnehmer sind in diesem Fall Erfüllungsgehilfen des Lieferanten/Unternehmers. Der Lieferant/Unternehmer stellt sicher, dass Unterauftragnehmer im gleichen Umfang wie der Lieferant/Unternehmer selbst die Bestimmungen der AEB einhalten. VNG H&V ist zur uneingeschränkten Überprüfung der Leistung des Unterauftragnehmers berechtigt.

3. Leistungs- und Liefertermine und Lieferverzug

3.1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind genau einzuhalten. Erkennt der Lieferant/Unternehmer, dass er den Liefer-/Leistungszeitpunkt nicht einhalten kann, so hat er VNG H&V hierüber sofort zu unterrichten, damit VNG H&V rechtzeitig ihre Dispositionen treffen kann. Die Rechte von VNG H&V aufgrund des Verzugs bleiben hiervon unberührt.

3.2. Erbringt der Lieferant/Unternehmer seine Leistung und/oder Lieferung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von VNG H&V – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben hiervon unberührt.

3.3. Ist der Lieferant/Unternehmer in Verzug, ist VNG H&V berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – den pauschalierten Ersatz des Verzugschadens von VNG H&V i.H.v. 0,2% des Nettopreises pro Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung. VNG H&V bleibt der Nachweis vorbehalten, damit VNG H&V überhöhter Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten/Unternehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass VNG H&V überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Gefahrübergang und Annahmeverzug

4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, mit Übergabe der gelieferten Ware am Erfüllungsort auf VNG H&V über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

4.2. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von VNG H&V gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant/Unternehmer muss VNG H&V seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von VNG H&V (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät VNG H&V in Annahmeverzug, so kann der Lieferant/Unternehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten/Unternehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten/Unternehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn VNG H&V sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Versandpapiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in kopierfähiger Ausfertigung beizufügen. In den Versandpapieren sind das Datum, die Bestellnummer sowie die den Artikeln zugeordneten Positionsnummern anzugeben.

6. Rechnungslegung und Zahlung

6.1. Rechnungen sind VNG H&V nach einer erfolgten Lieferung und/oder Leistung für jede Bestellung unter Angabe des Datums und der Bestellnummer sowie der Positions-Nummer und des Kontos separat einzureichen. Die Einreichung erfolgt als pdf-Dokument per E-Mail an ServiceCenterRechnungswesen@vng-handel.de. Sie dürfen den Sendungen nicht beigelegt werden.

6.2. Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Innerhalb der Rechnungen sind jeweils die Steuernummer, der Nettobetrag, der jeweils geltende Umsatzsteuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie der Bruttobetrag gesondert auszuweisen.

6.3. Ihre Begleichung erfolgt in Zahlungsmitteln nach der Wahl von VNG H&V. Zahlungsanforderungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. erforderlichen Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungserhalt ist VNG H&V berechtigt, ein Skonto von 2 % des Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von VNG H&V vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von VNG H&V eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist VNG H&V nicht verantwortlich.

6.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen VNG H&V in gesetzlichem Umfang zu. VNG H&V ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange VNG H&V noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Lieferanten/Unternehmer zustehen.

6.5. Der Lieferant/Unternehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten/Unternehmers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.6. VNG H&V schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von VNG H&V gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine Mahnung durch den Lieferanten/Unternehmer erforderlich ist.

7. Sicherheiten

Auf Verlangen von VNG H&V sind Bürgschaften nach den Vorgaben der VNG H&V vorzulegen. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Bürgschaften unbefristet unter Verzicht auf die Einreden nach §§ 770, 771 und 772 BGB einzureichen. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nur, soweit die Gegenforderung des Lieferanten/Unternehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Fall einer Vertragserfüllungsbürgschaft ist diese mit der Annahme der Bestellung in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwertes vorzulegen. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach erfolgreicher Abnahme bzw. Anerkennung der Schlussrechnung. Im Fall einer Gewährleistungsbürgschaft/Bürgschaft für Mängelansprüche ist diese mit der Schlussrechnung in Höhe von 5 % des Netto-Gesamtabrechnungswertes einzureichen. Sofern die Gewährleistungsbürgschaft während der Gewährleistungsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant/Unternehmer verpflichtet, den jeweils in Anspruch genommenen Betrag unverzüglich mittels einer entsprechenden Bürgschaft zu ergänzen. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, soweit bis dahin erhobene Gewährleistungsansprüche erfüllt sind und soweit die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nicht gehemmt ist (bspw. §§ 203, 204 BGB).

8. Abtretung von Forderungen

Der Lieferant/Unternehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VNG H&V, die VNG H&V nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen VNG H&V ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der von VNG H&V beigestellten Gegenstände durch den Lieferanten/Unternehmer wird für VNG H&V vorgenommen. Das gilt auch bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch VNG H&V, so dass VNG H&V als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

9.2. Die Übereignung der gelieferten Ware an VNG H&V hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt VNG H&V jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten/Unternehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten/Unternehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete, der nachgeschaltete, der verlängerte Eigentumsvorbehalt und der Konzernvorbehalt.

10. Gewährleistung

10.1. Für die Rechte von VNG H&V bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und/oder Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten/Unternehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2. Der Lieferant/Unternehmer gewährleistet die vollständige Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln der von ihm zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen, eine sachgerechte und einwandfreie Auswahl der verwendeten Werkstoffe und - soweit nichts anderes vereinbart ist - eine werkgerechte Ausführung gemäß dem neuesten Stand der Technik sowie eine sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistungen. Der Lieferant/Unternehmer gewährleistet ferner die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit der Lieferungen bzw. Leistungen.

10.3. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen der Lieferungen bzw. Leistungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von VNG H&V, vom Lieferanten/Unternehmer oder vom Hersteller stammt.

10.4. Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten/Unternehmers ist VNG H&V berechtigt, auf dessen Kosten Nacherfüllung zu verlangen. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lieferanten/Unternehmer zwei Versuche innerhalb einer von VNG H&V jeweils gesetzten angemessenen Frist zu. Schlägt die Nacherfüllung auch beim zweiten Nacherfüllungsversuch fehl, wird diese verweigert bzw. ist diese für den Lieferanten/Unternehmer unmöglich, kann VNG H&V vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung entsprechend mindern. Soweit die Mangelhaftigkeit vom Lieferanten/Unternehmer zu vertreten ist, verbleibt VNG H&V daneben das Recht zur Geltendmachung von Schadens- oder Aufwendungsersatz. Im Falle eines Werkvertrages ist VNG H&V darüber hinaus berechtigt, die Mängel bei erfolglosem Ablauf der zweiten von VNG H&V zur Nacherfüllung bestimmten Frist auf Kosten des Lieferanten/Unternehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Wird die Nacherfüllung durch den Lieferanten/Unternehmer, ohne hierzu berechtigt zu sein, verweigert, so ist für die vorgenannte Selbstvornahme eine vorherige Fristsetzung entbehrlich. Entsprechendes gilt, soweit für VNG H&V aufgrund der

Dringlichkeit der Mangelbeseitigung eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, im Falle eines Werkvertrages ab dem Zeitpunkt der Abnahme, zwei Jahre. Bei Lieferungen und/oder Leistungen von Bauwerken oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre. Im Falle der Beseitigung von Mängeln durch den Lieferanten/Unternehmer verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum von der Beanstandung bis zur Übergabe bzw. Abnahme der Instandsetzung. Auf die im Rahmen der Nacherfüllung erbrachten Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

11. Haftung

Der Lieferant/Unternehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

12. Schutzrechte

Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten/Unternehmers deren Schutzrechte verletzen, wird VNG H&V umfassend auf erstes Anfordern von dem Lieferanten/Unternehmer freigestellt und Ersatz der anfallenden Aufwendungen wird VNG H&V erstattet. VNG H&V wird den Lieferanten/Unternehmer umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und dem Lieferanten/Unternehmer die Rechtsverteidigung überlassen.

13. Rücktritt und Kündigung

13.1. Bei einer vor Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten/Unternehmer ohne Verschulden von VNG H&V eintretenden Änderung der für den Vertragsabschluss maßgebenden Verhältnisse ist VNG H&V berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu einer späteren Frist als vereinbart zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

13.2. Bei Dienst- und Werkverträgen stehen VNG H&V die gesetzlichen Kündigungsrechte zu. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

14. Werbung, Veröffentlichungen, Referenzen

Sowohl das Anfertigen/Veröffentlichen von Artikeln, Filmen und Fotos im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand einschließlich Pressemitteilungen als auch das Anführen der Unternehmensbezeichnung von VNG H&V bspw. als Referenzangabe sowie die namentliche Erwähnung von Beschäftigten von VNG H&V im Zusammenhang mit Referenzen ist dem Lieferanten/Unternehmer nur gestattet, wenn VNG H&V hierfür im Voraus schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.

15. Datenverarbeitung

15.1. VNG H&V verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutzgrundverordnung (z.B. Kontaktdaten von Vertretern und Ansprechpartner des Lieferanten/Unternehmers) insbesondere zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Weiterhin verarbeitet VNG H&V ggf. personenbezogene Daten im Rahmen von Geschäftspartnerprüfungen und solche personenbezogenen Daten, die der Lieferant/Unternehmer der VNG H&V im Rahmen seiner Teilnahme an einer Ausschreibung bzw. einer Angebotsabfrage zur Verfügung stellt. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Homepage von VNG H&V.

15.2. Der Lieferant/Unternehmer verpflichtet sich, in der Geschäftsbeziehung zu VNG H&V alle datenschutzrechtlichen Vorschriften maßgeblich der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten von VNG H&V-Beschäftigten nur aufgrund einer Rechtsgrundlage und nur zweckgebunden zu verarbeiten.

16. Vertraulichkeit

16.1. Der Lieferant/Unternehmer hat sämtliche Informationen und Daten (insbesondere Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen, Verfahren und Arbeitsweisen von VNG H&V), die ihm bei der Vertragsausführung zur Kenntnis

gelangen, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, VNG H&V hat zuvor schriftlich oder in Textform zugestimmt. Der Lieferant/Unternehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der jeweiligen Vertragsdurchführung zu verwenden.

16.2. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort. Der Lieferant/Unternehmer hat den von ihm einsetzenden Beschäftigten bzw. den Beschäftigten der von ihm im Rahmen der Vertragsausführung eingeschalteten Vorlieferanten/Unterauftragnehmern ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen und dies VNG H&V auf Anfordern nachzuweisen

17. Rechtsnachfolge

Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten durch den Lieferanten/Unternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung von VNG H&V (in Schrift- oder Textform). Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund verweigert

18. Höhere Gewalt

18.1. Soweit der Lieferant/Unternehmer in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 18.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit (Leistungsaussetzung). Leistungsstörungenrechte von VNG H&V bestehen in diesem Fall nicht. VNG H&V wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie der Lieferant/Unternehmer aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

18.2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, eine Pandemie oder Epidemie sowie gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Behörden, welche dem Lieferanten/Unternehmer die Leistungserfüllung temporär oder dauerhaft unmöglich machen.

18.3. Der Lieferant/Unternehmer hat VNG H&V unverzüglich zu benachrichtigen und über die Umstände der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Leistungsaussetzung zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen ihm technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

18.4. Nutzt der Lieferant/Unternehmer Leistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt gemäß Ziffer 18.2 darstellen würde, auch zugunsten des Lieferanten/Unternehmers als Höhere Gewalt.

18.5. Für den Fall, dass VNG H&V und/oder dem Lieferanten/Unternehmer ein Festhalten am Vertrag infolge Höherer Gewalt nicht länger zumutbar ist (z.B. Aufgabe des Projektes, für das Lieferungen/Leistungen des Lieferanten/Unternehmer notwendig sind; drohende Preissteigerungen durch Inflation u. ä.), werden sich die Parteien über die Modalitäten einer Vertragsanpassung oder ggf. Vertragsaufhebung verständigen. Jede Partei ist zur (Teil-)Kündigung berechtigt, wenn

- a) eine Einigung nicht in angemessener Zeit (i.d.R. innerhalb von sechs Wochen) gelingt,
- b) bei der anderen Partei ein Insolvenzgrund vorliegt,
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt wurde oder
- d) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der anderen Partei eintritt, insbesondere wenn

Zahlungsfähigkeit bzw. Überschuldung droht, der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt worden ist.

18.6. Bei evtl. Vorauszahlungen von VNG H&V auf bestellte Materiallieferungen (z. B. für Rohmaterial, Vorfertigung) ist der Lieferant/Unternehmer verpflichtet, die Hälfte geleisteter Vorauszahlungen an VNG H&V zurückzuerstatten.

18.7. Erbrachte Leistungen werden von VNG H&V gemäß ihrem Wertumfang (Teil der vereinbarten Vergütung, die auf die erbrachte Leistung entfällt) vergütet.

18.8. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

19. Compliance

19.1. Für den Lieferanten/Unternehmer ist es eine Selbstverständlichkeit, keine Kinder- oder Zwangsarbeit zu dulden, zu unterstützen oder zu fördern. Der Lieferant/Unternehmer wird in der Geschäftsbeziehung zu VNG H&V alle gesetzlichen Bestimmungen strikt einhalten und sicherstellen, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer dies ebenfalls tun. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitssicherheit und zum Arbeits- und Umweltschutz, für die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und unlauteren geschäftlichen Handlungen sowie zur Sicherstellung des freien Wettbewerbs. Der Lieferant/Unternehmer gewährleistet, alle für die Vertragserfüllung notwendigen Zulassungen und Bescheinigungen für seinen Betrieb einzuholen und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant/Unternehmer wird von unmittelbaren und mittelbaren Zuwendungen, z.B. Geschenke, Zahlungen, Belohnungen oder sonstige Vorteile, an VNG H&V oder ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder diesen nahestehenden Personen absehen, die geeignet sind, den Anschein von Korruption zu erwecken.

19.2. Wenn der Lieferant/Unternehmer aus Anlass einer Vergabe bzw. eines Vertragsschlusses nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % des Nettopreises als pauschalierten Schadensersatz an VNG H&V zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von VNG H&V bleiben unberührt.

19.3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bewerbern/Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Gewinnaufschläge, sonstige Preisbestandteile, Liefer-/Leistungs- und andere Bedingungen, soweit die unmittelbar den Preis beeinflussen sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Lieferanten/Unternehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

20. Mindestlohn

20.1. Der Lieferant/Unternehmer garantiert bezüglich der Geschäftsbeziehung zu VNG H&V die Einhaltung des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG) sowie die stetige und fristgerechte Zahlung des geltenden Mindestlohns (§ 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz [MiLoG]) an seine Arbeitnehmer und weist die Zahlung auf Verlangen von VNG H&V unverzüglich durch Vorlage geeigneter aktueller Dokumente nach. Der Lieferant/Unternehmer verpflichtet die von ihm ggf. eingesetzten Unterauftragnehmer vertraglich in gleichem Umfang zur Einhaltung der vorstehenden Pflichten. Der Lieferant/Unternehmer prüft regelmäßig, ob die von ihm ggf. eingesetzten Unterauftragnehmer das MiLoG einhalten.

20.2. Der Lieferant/Unternehmer stellt VNG H&V von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten/Unternehmers gegen das MiLoG oder des AEntG gegen VNG

H&V aus der Bürgenhaftung gemäß § 13 MiLoG bzw. § 14 AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Einschaltung von Unterauftragnehmern durch den Lieferanten/Unternehmer ergibt. VNG H&V ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Lieferanten/Unternehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der VNG H&V für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Lieferanten/Unternehmer an seine Arbeitnehmer oder Unterauftragnehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen wird.

20.3. Verstößt der Lieferant/Unternehmer gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines allgemeinen Mindestlohns aus §§ 1 ff. MiLoG, gegen das AEntG und/oder die Pflichten Ziffer 24.1 AEB und Ziffer 24.2 AEB, ist VNG H&V zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der Lieferant/Unternehmer hat VNG H&V den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

21. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Bei Lieferungen und Leistungen an Standorten von VNG H&V hat der Lieferant/Unternehmer die Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachten. Der Lieferant/Unternehmer hat sicherzustellen, dass auch seine Unterauftragnehmer gleichermaßen zur Beachtung verpflichtet sind.

22. Entflechtungsanforderungen

Dem Lieferanten/Unternehmer ist bekannt, dass VNG H&V Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist und gewisse gesetzliche Regelungen gemäß §§ 10 ff. EnWG beachten muss. Soweit der Lieferant/Unternehmer gleichzeitig für die VNG H&V oder ihre Tochtergesellschaften und gleichzeitig für die ONTRAS Gastransport GmbH oder ihre Tochtergesellschaften in Bezug auf Anwendungssysteme der Informationstechnologie und Infrastruktur der Informationstechnologie, die sich in Geschäfts- oder Büroräumen eines der vorgenannten Unternehmen befindet, beratend oder dienstleistend tätig ist, wird der Lieferant/Unternehmer für diese Tätigkeit bei der VNG H&V und ihren Tochtergesellschaften andere natürliche Personen einsetzen, als die, die für diese Tätigkeit bei ONTRAS Gastransport GmbH oder ihren Tochtergesellschaften, eingesetzt werden. Es wird auf die gesetzliche Regelung des § 10a Abs. 5 Satz 3 EnWG verwiesen.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten/Unternehmers ist der jeweils von VNG H&V angegebene Bestimmungsort; Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Leipzig.

24. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute ist Leipzig.

25. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des zwischen VNG H&V und dem Lieferanten/Unternehmer geschlossenen Vertrags nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit keine Individualvereinbarung existiert, die in Text- oder Schriftform zu dokumentieren ist, ist in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

26. Anzuwendendes Recht

Für die Beziehungen zwischen dem Lieferanten/Unternehmer und VNG H&V gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Privatrecht sowie UN-Kaufrecht (UNCITRAL/CISG) finden keine Anwendung.